

# Zahnheilkundegesetz, ZHG 31.03.1952

## Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

### §1, Absatz

(3) *Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.*

(4) *Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe.*

# Zahnheilkundegesetz, ZHG 19.05.2020

## Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

### Auszug:

#### „Bundesministerium für Gesundheit

### Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung ZApprO 2020 aktualisiert die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin, welche derzeit auf der Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden, und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung für Zahnärzte erfolgt.

Die Novellierung ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen an eine moderne und interdisziplinäre Lehre dringend erforderlich.

Zugleich werden Änderungen an der Approbationsordnung der Ärzte vorgenommen, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.“

#### „ZApprO 2020 (Auszug):

#### „Verordnung“ des Bundesministeriums für Gesundheit,

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

#### A. Problem und Ziel

Die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin erfolgt derzeit auf der Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung für Zahnärzte.

**Ziel** des Verordnungsvorhabens ist eine grundlegende Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Die Novellierung ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und den veränderten Anforderungen an eine moderne und interdisziplinäre Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen.

## **B. Lösungen:**

Zur Reform des Studiums der Zahnmedizin werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen:

1. Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung
2. Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik
3. Neugewichtung der Ausbildungsinhalte
4. Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium
5. Fächerübergreifende Ausbildung
6. Verbesserung der Betreuungsrelation
7. Modellklausel / interdisziplinäre Modellstudiengänge einzelner Fakultäten
8. Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung
9. Stärkere wissenschaftliche Kompetenz

**Zugleich werden Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.**

## **C. Alternativen:**

**Keine“.**

## **ZApprO 2020, § 8 (1), (2):**

- (1)
  1. In den Seminaren (der studentischen Ausbildung) wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert.
  2. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische *Zusammenhänge* zu vermitteln.
  3. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten und Patientinnen.
- (2) Die Studierenden haben in den Seminaren durch eigene Beiträge vor allem *fächerübergreifende Probleme und Beziehungen* zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.